



Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 05.05.2023

24-Stunden-Pflege

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 24.06.2021 stellt fest, dass der 24-Stunden-Pflegekraft Lohn für die vollständige Arbeitszeit zusteht und mindestens dem deutschen Mindestlohn entsprechen muss. Bereitschaftszeit ist als Arbeitszeit zu werten, wenn die Betreuungskraft jederzeit damit rechnen muss, dass ihre Dienste in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu beachten, dass der Aufenthalt in der Wohnung der betreuungsbedürftigen Person als Bereitschaftszeit gilt. Zudem weist das BAG-Urteil vom 24.06.2021 darauf hin, dass die Kosten der 24-Stunden-Pflege durch Hilfe zur Pflege übernommen werden kann, wenn das Beschäftigungsverhältnis legal ist.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Frage 1. Inwiefern beurteilt die Landesregierung die 24-Stunden-Pflege als notwendige Leistungen im Pflegesystem?

Bei einzelnen Pflegebedürftigen ist eine kontinuierliche Betreuung erforderlich. Die 24-Stunden-Pflege kann in diesen Fällen eine notwendige Leistung des Pflegesystems sein.

Frage 2. Wie viele Vermittlungsagenturen für die 24-Stunden-Pflege gibt es? Bitte aufschlüsseln nach Entwicklung der letzten zehn Jahre.

Entsprechende Vermittlungsagenturen unterliegen keiner Meldepflicht, folglich besteht keine belastbare Datenbasis.

Frage 3. Welche Qualitätsanforderungen und -nachweise gibt es für Vermittlungsagenturen?

Die Vermittlung von Pflegeleistungen ist rechtlich nicht geregelt, entsprechend bestehen keine Anforderungen.

Frage 4. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag, dass in bestimmten Fällen die Kosten oder Teilkosten der 24-Stunden-Pflege von der Pflegeversicherung übernommen werden?

Bereits gegenwärtig können bei festgestelltem Pflegegrad 24-Stunden-Pflegekräfte über das Pflegegeld oder, falls die weitergehenden Voraussetzungen – d.h. ein Versorgungsvertrag als Pflegedienst – vorliegen, auch als Pflegesachleistung abgerechnet werden.

Frage 5. Wie wird sichergestellt, dass Live-In-Pflegekräfte ausreichend Pause- und Ruhezeiten haben?

In der Live-In-Pflege in Privathaushalten existieren verschiedene Vertragsmodelle (Entsendemodell, Arbeitgebermodell, Selbstständigkeitsmodell, Arbeitnehmerüberlassung). Diese begründen unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen für die Arbeitsbedingungen und die Arbeitszeitgestaltung. Findet das Arbeitszeitgesetz Anwendung, ist der Arbeitgeber für die Einhaltung der Ruhezeiten und Ruhepausen verantwortlich. Für Selbständige und Beschäftigte, die in häuslicher

Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich betreuen, finden arbeitsschutzrechtliche Regelungen keine Anwendung. Nach der derzeitigen Rechtslage sind Kontrollen der Arbeitsschutzbehörden in Privathaushalten in der Regel nicht zulässig. Den Arbeitsschutzbehörden liegen daher keine konkreten Kenntnisse über die Arbeitsbedingungen für Live-In-Pflegekräfte in Privathaushalten vor.

Frage 6. Im deutschen Pflegesystem ist das Subsidiaritätsprinzip und die Angehörigenpflege vorherrschend. Inwiefern könnte aus Sicht der Landesregierung eine Entlohnung der Angehörigenpflege zu einer Verbesserung der Pflege im Allgemeinen beitragen?

Frage 7. Welchen Einfluss hätte eine bezahlte Angehörigenpflege aus Sicht der Landesregierung auf die Live-In-Pflege?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit dem Pflegegeld gibt es bereits eine Leistung der Pflegeversicherung, welche auch für Pflege durch Angehörige – aber auch Zugehörige wie Nachbarn und Freunde, z.B. wenn keine Angehörigen vor Ort sind – genutzt werden kann. Da die Leistungsbeträge des Pflegegelds nach § 37 Sozialgesetzbuch (SGB) XI und auch für Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI seit längerem nicht an die allgemeinen Preissteigerungen angepasst wurden, setzt sich die Landesregierung für eine Erhöhung ein. Da es sich jedoch um Bundesrecht handelt, bestehen hier nur eingeschränkte Möglichkeiten der Einflussnahme. Im Rahmen des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetzes sollen die Leistungsbeträge ab dem 01.01.2025 um 4,5 % steigen. Dies ist ein richtiger erster Schritt, der aber leider später kommt, als es wünschenswert wäre und bezüglich von der Betragshöhe hinter der allgemeinen Preissteigerung zurückbleibt. Notwendig ist perspektivisch eine umfassendere Reform der Pflegeversicherung durch den Bundesgesetzgeber.

Frage 8. Inwiefern gibt es landesweite Initiativen und Förderungen für spezielle Beratungsangebote?

Die Pflegestützpunkte beraten in Hessen umfassend zur pflegerischen Versorgung. Seit 2021 fördert das Ministerium für Soziales und Integration jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren Modellprojekte zur Ergänzung der bestehenden Pflegeberatung um ein individuelles Case Management. Die Förderung der Modellprojekte wird in diesem und den kommenden Jahren sukzessive auf andere Landkreise bzw. kreisfreie Städte ausgeweitet.

Frage 9. Wie werden Bürgerinnen und Bürger ausreichend über sozialrechtliche Probleme aufgeklärt sowie darüber informiert, an welche Stellen sie sich bei Fragen und Problemen wenden können?

Die Pflegestützpunkte fungieren in Hessen als zentrale Anlaufstelle für umfassende Aufklärung und Beratung. Daneben sind nach § 7a SGB XI die Pflegekassen zur Pflegeberatung verpflichtet. Sie haben hierzu ausreichend Pflegeberaterinnen und -berater vorzuhalten, die auf Wunsch der Pflegebedürftigen auch eine Beratung in deren Häuslichkeit vornehmen.

Frage 10. Inwiefern will die Landesregierung die ihr von der Verbraucherschutzzentrale in Hessen angeratene Pflegerechtsberatung umsetzen?

Die Landesregierung hält eine gesonderte Pflegerechtsberatung derzeit für nicht notwendig. Es bestehen bereits Beratungsangebote zu den Pflegeleistungen und den Voraussetzungen ihrer Inanspruchnahme.

Wiesbaden, 3. Juli 2023

Kai Klose